

Antrag auf Satzungsänderung für Online-Urabstimmungen



Antrag:

Ersetze § 8 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft und füge ein:

„§ 8 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist beschlussfassend bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 10% der wahlberechtigten Studierenden. Einzelnen Organen in dieser Satzung spezifisch zugeordnete Aufgaben sind von der Beschlussfassung durch eine Urabstimmung ausgenommen.
- (2) Ist die Urabstimmung mangels Wahlbeteiligung nicht beschlussfassend, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Empfehlungen einer Urabstimmung haben einen höheren Stellenwert als die einer Vollversammlung.
- (4) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 % der Studierenden,
 - b. auf Beschluss des StuRa,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (5) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese nach den folgenden Vorschriften durch.

§ 8a Abstimmungsvorgang

- (1) Die Stimmabgabe hat durch eine allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) an 14 aufeinanderfolgenden Tagen möglich zu sein.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele KandidatInnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eineN KandidatIn auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 8b Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 8c Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme.
- (2) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung zu vollziehen. Eine Verknüpfung zwischen der Identität des Wahlberechtigten und der Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 8d Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Abstimmungen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält, oder
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (4) Bei berechtigtem Interesse wird die Möglichkeit gewährt, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung

zu prüfen.

§ 8e Technischen Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte innerhalb der Universität gem. § 8a Abs. 2 Alt. 1 kann verwiesen werden.

§ 8f Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungsfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann der AStA die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der AStA solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Abstimmung fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Abstimmung abubrechen.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet der AStA nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Maßgeblich ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.“

Begründung:

Die Regelungen sollen analog denen der studentischen Wahlordnung gestaltet sein, um eine parallele Durchführung möglichst einfach zu gestalten. Die Durchführung von Urabstimmungen ist eigentlich in der Ordnung zur Durchführung von Vollversammlungen und Urabstimmungen zu regeln, welche aber in unserer Hochschulpolitik eine Geschichte der jahrelangen Nicht-Mehrheitsfähigkeit aufweist. Daher werden entsprechende Notwendigkeiten jetzt über die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geklärt.